

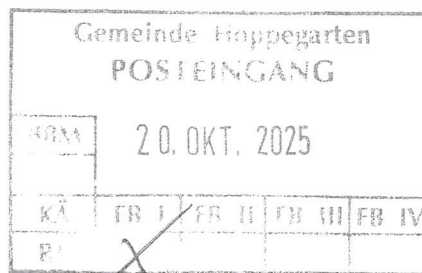
# Landkreis Märkisch-Oderland

## Der Landrat



Landratsamt – Klosterstraße 14 – 15344 Strausberg

Gemeinde Hoppegarten  
Der Bürgermeister  
Herrn Sven Siebert  
Lindenallee 14  
15366 Hoppegarten



Fachbereich: III  
Amt: Bauordnungsamt  
Fachdienst: Technische Bauaufsicht  
Postanschrift: 15344 Strausberg, Klosterstraße 14  
Besucheranschrift: 15344 Strausberg, Klosterstraße 14  
Auskunft erteilt: Frau Hartmann  
Durchwahl: 03346 850 7541  
Telefax: 03346 8507509  
E-Mail: tba-sued@landkreismol.de  
Internet: www.maerkisch-oderland.de  
**AZ: 63.30/02004-25**  
Strausberg, 15.10.2025

Antragsteller: Gemeinde Hoppegarten  
Der Bürgermeister, Sven Siebert

Grundstück: Hoppegarten, Dahlwitz-Hoppegarten, von Canstein-Straße 2  
Gemarkung Dahlwitz-Hoppegarten, Flur 4, Flurstück 803

Vorhaben: 1. Änderung zur Baugenehmigung vom 10.03.2021, AZ 63.30/02524-20  
hier: Verlängerung der Standzeit um weitere 5 Jahre

## Änderungsbescheid

gemäß § 72 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO).

Auf Ihren Antrag erteile ich Ihnen, unbeschadet privater Rechte Dritter, die Genehmigung, das vorgenannte Vorhaben abweichend von der Baugenehmigung entsprechend den beigefügten und als zugehörig gekennzeichneten Bauvorlagen auszuführen.

Änderungen gegenüber der Baugenehmigung:

**AZ: 63.30/2524-20 vom 10.03.2021**

Änderungen:

- Verlängerung der Standzeit um weitere 5 Jahre

Dieser Änderungsbescheid ist Bestandteil der vorgenannten Baugenehmigung. Alle darin enthaltenen Nebenbestimmungen behalten ihre Gültigkeit, sofern hier keine anderen Festlegungen getroffen werden.

Von der Einhaltung der Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) wird gemäß § 102 Abs. 1 Nr. 2 GEG die Befreiung erteilt.



\* Die angegebene Email-Adresse dient nur für den einfachen Schriftverkehr. Sie dient nicht zur Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge, die nach geltendem Recht der Schriftform bedürfen! Weitere Hinweise zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie unter <https://www.maerkisch-oderland.de/kontakt>.

Allgemeine

Öffnungszeiten:

Di. 9-12; 13-18 Uhr

Fr. 9-12 Uhr

Bankverbindung: Sparkasse Märkisch-Oderland

IBAN: DE04 1705 4040 0020 0671 19

BIC: WELADED1MOL

Steuer-Nr.: 064/149/04295

USt-ID-Nr.: DE155877679

Leitweg-ID:12-12992262157863-49



**Kostenentscheidung**

Für diese Entscheidung wird keine Verwaltungsgebühr festgesetzt.

**Begründung**

Nach § 102 Abs. 1 GEG ist auf Antrag des Eigentümers oder Bauherren von den Anforderungen dieses Gesetzes zu befreien, soweit die Anforderungen im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen. Eine unbillige Härte liegt insbesondere vor, wenn die erforderlichen Aufwendungen innerhalb der üblichen Nutzungsdauer, bei Anforderungen an bestehende Gebäude innerhalb angemessener Frist durch die eintretenden Einsparungen nicht erwirtschaftet werden können, das heißt, wenn die notwendigen Investitionen nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Ertrag stehen.

Den Ausführungen der Bauherrin zur Unwirtschaftlichkeit innerhalb der bestehenden Baulichen Anlagen kann gefolgt werden. Der beantragten Befreiung wird im Ermessen zugestimmt.

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 6 Gebührengesetz des Landes Brandenburg (GebGBbg - GVBl. S.246) ist die Antragstellerin von der Gebührenerhebung für das o.a. Vorhaben befreit.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow, erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von dem Widerspruchsführer Bevollmächtigten oder von diesem Beauftragten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Widerspruchsführer zugerechnet werden.

Im Auftrag



Hartmann  
SB Bauaufsicht

Verteiler:

1x Bauherr  
1x Stadt-/Gemeindeverwaltung  
1x Landesamt für Arbeitsschutz  
1x Entwurfsverfasser  
1x Akte

Anlagen:

Antragsunterlagen (1-fach, 1 x CD)

Abkürzungen und Fundstellen in der derzeit gültigen Fassung:

- Brandenburgische Bauordnung (BbgBauO)
- Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg)
- Gebäudeenergiegesetz (GEG)